



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
GZ. BMVIT- WP/KS-GSt-Au/Gh Sonja Auer-Parzer DW 2311 DW 42311 10.3.2016
17.501/0002-
I/PR3/2016

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetzes 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs.

Der Gesetzesvorschlag umfasst Änderungen zum Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Markenschutz-, Musterschutz- und Patentamtsgebührengesetz. Die BAK nimmt diese Änderungen zur Kenntnis.

Weiters novelliert der Begutachtungsentwurf das Patentanwaltsgesetz. Dabei sollen ua die Vorschriften der geänderten Richtlinie 2005/36/EG betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen für den reglementierten Beruf der Patentanwältin/des Patentanwalts umgesetzt werden. Dabei wird auch das neue, automatisiert durchgeführte Verfahren zur Erlangung des „Berufsausweises“ angesprochen. Die Richtlinie sieht ein solches Verfahren zwar allgemein für reglementierte Berufe unter bestimmten Bedingungen vor. Nach unserem Informationsstand ist dieses Verfahren jedoch für den Beruf der Patentanwältin/des

Patentanwälts auf EU-Ebene noch nicht eingerichtet und es bedarf dazu weiterer ausführender Rechtsakte. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre im österreichischen Patentgesetz notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA